

Sonderbedingungen Datenfernübertragung

Stand: 04.11.2013

I. Leistungsumfang

- (1) Die Bank steht ihrem Kunden für die Datenübertragung auf elektronischem Wege – Datenfernübertragung (DFÜ) – zur Verfügung.
- (2) Die Bank gibt dem Kunden die Dienstleistungsarten bekannt, die er im Rahmen der DFÜ nutzen kann. Sofern die Bank für Verfügungen mittels DFÜ eine Betragsbegrenzung im System vorsieht, informiert die Bank ihn hierüber.

II. Identifikations- und Legitimationsmedien, Nutzungsberechtigte

Zur Abwicklung von Bankgeschäften verwenden Kontoinhaber und etwaige Bevollmächtigte jeweils individuelle Identifikations- und Legitimationsmedien. Kontoinhaber und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als Nutzer bezeichnet.

III. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die mit der Bank vereinbarten Übertragungs- und Sicherungsverfahren einzusetzen sowie die vereinbarte Schnittstelle zu beachten. Näheres regelt Anlage 1.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, ab dem 1. Februar 2014 Überweisungsaufträge und Lastschrifteneinzugsaufträge für Zahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums nur noch im Format ISO 20022 einzureichen.
- (3) Die Belegung der Datenfelder richtet sich nach den Belegungs- und Kontrollrichtlinien des jeweils genutzten Formates.
- (4) Der Nutzer hat den Kontoidentifikationscode (IBAN) des Zahlungsempfängers beziehungsweise des Zahlers und – soweit diese Angabe erforderlich ist – den Zahlungsdienstleisteridentifizierungscode (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers beziehungsweise des Zahlungsdienstleisters des Zahlers (Zahlstelle) zutreffend abzugeben. Die in die Abwicklung des Zahlungsauftrags eingeschalteten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Bearbeitung ausschließlich anhand des Kontoidentifizierungscode und – soweit diese Angabe vorhanden ist – des Zahlungsdienstleisteridentifizierungscode vorzunehmen. Fehlerhafte Angaben können Fehlleitungen des Auftrags zur Folge haben. Schäden und Nachteile, die hieraus entstehen, gehen zu Lasten des Nutzers.
- (5) Vor Übertragung von Auftragsdaten an die Bank ist eine Aufzeichnung der zu übertragenden Dateien mit deren vollständigem Inhalt sowie der zur Prüfung der Legitimation übermittelten Daten zu erstellen. Diese ist von dem Nutzer mindestens für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen ab dem Ausführungstag in der Form

nachweisbar zu halten, dass die Datei auf Anforderung der Bank kurzfristig erneut zur Verfügung gestellt werden kann, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.

- (6) Außerdem hat der Nutzer für jede logische Datei ein maschinelles Protokoll zu erstellen, zu unterschreiben und der Bank zur Verfügung zu stellen.

IV. Legitimationsverfahren/Geheimhaltung

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die mit der Bank vereinbarten Sicherungsmaßnahmen gemäß Anlage 1 durchzuführen.
- (2) Mit Hilfe der von der Bank freigeschalteten Sicherungsmedien sichert der Teilnehmer den Datenaustausch ab. Der Nutzer ist dazu verpflichtet sicherzustellen, dass jeder Teilnehmer dafür Sorge trägt, dass keine andere Person in den Besitz seines Sicherungsmediums kommt oder dieses nutzen kann. Insbesondere im Falle der Ablage auf einem technischen System muss das Sicherungsmedium des Teilnehmers in einer technischen Umgebung gespeichert werden, die vor unautorisiertem Zugriff geschützt ist. Denn jede andere Person, die Zugriff auf das Sicherungsmedium oder ein entsprechendes Duplikat hat, kann den Datenaustausch missbräuchlich durchführen.

V. Zugangssperre

- (1) Gehen die zur Legitimation und Sicherung dienenden Medien verloren, werden sie anderen Personen bekannt oder besteht der Verdacht ihrer missbräuchlichen Nutzung, so hat der Nutzer unverzüglich den Zugang durch die Bank sperren zu lassen. Näheres regelt Anlage 1.
- (2) Hat der Nutzer der Bank eine Sperre übermittelt, so haftet die Bank ab dem Zugang der Sperrnachricht für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen. Dies gilt nicht, wenn ein Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
- (3) Die Bank wird den DFÜ-Zugang sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des DFÜ-Zugangs besteht. Die Bank wird den Kontoinhaber hierüber außerhalb des DFÜ-Verfahrens informieren. Diese Sperre kann mittels DFÜ nicht aufgehoben werden.

VI. Behandlung der vom Nutzer übermittelten Daten durch die Bank

- (1) Die der Bank im DFÜ-Verfahren erteilten Aufträge werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeitet.
- (2) Die Bank prüft die Legitimation des Absenders.
- (3) Ergibt die Legitimationsprüfung Unstimmigkeiten, wird die Bank die betreffende Datei nicht bearbeiten und dem Nutzer hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen.
- (4) Fehlerhafte Dateien werden nicht ausgeführt. Die Bank wird dem Nutzer hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen.

VII. Rückruf

(1) Der Rückruf einer Datei ist ausgeschlossen, sobald die Bank mit deren Bearbeitung begonnen hat. Die Bank kann einen Rückruf beachten, wenn ihr diese Nachricht so rechtzeitig zugeht, dass ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist. Änderungen eines Dateiinhaltes sind nur durch Rückruf und Neuübermittlung der Datei möglich.

(2) Der Rückruf von einzelnen Aufträgen aus Dateien ist nicht möglich.

VIII. Schlussbestimmungen

Die in diesen Bedingungen erwähnte Anlage ist Bestandteil der mit dem Kunden geschlossenen Vereinbarung.

Anlage 1:

Sicherungs- und Übertragungsverfahren, Sicherungsmaßnahmen, Legitimationsverfahren und Zugangssperre.